

# Beitragsordnung

In der Fassung vom 07.04.2017, gültig ab 08.04.2017

## § 1 Aufnahmegehd

- 1.1 Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern ein Aufnahmegehd. Das Aufnahmegehd wird ab dem 01.01.2010 auf 120,- € festgesetzt.
- 1.2 Von der Zahlung des Aufnahmegeldes sind solche Mitglieder frei, die Mitglied eines anderen Landesverbandes der CDH sind und nunmehr ihre Mitgliedschaft im Verband Baden-Württemberg beantragen. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, bei Werbeaktionen oder in begründeten Ausnahmefällen das Aufnahmegehd zu ermäßigen oder von dessen Erhebung abzusehen.

## § 2 Vollmitgliedschaft, Mitgliedsformen und Jahresbeitrag

- 2.1 Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Bei den Mitgliedern wird zwischen Vollmitglied Unternehmen (§ 2.2) und Vollmitglied Mitarbeiter (§ 2.3) unterschieden. Weiterhin gibt es Sonderformen der Mitgliedschaft in Form von Premium- (§ 3), Probe- (§ 4), Gast- und Seniorenmitgliedern (§ 5). Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, bei Werbeaktionen oder in begründeten Ausnahmefällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder von dessen Erhebung abzusehen, soweit sich aus 7.2 nichts Weiteres ergibt.
- 2.2 **Vollmitglied Unternehmen** ist jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft, die selbständig im Vertrieb tätig ist.  
Bei Vollmitgliedern Unternehmen richtet sich der Jahresbeitrag nach der Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtumsatzes (ohne MwSt.) bestehend insbesondere aus Provisionseinnahmen, Ausgleichszahlungen, Roherträgen aus Eigengeschäften, Erlösen aus Verkaufsgeschäften, aus Werkverträgen, aus Dienstleistungsverträgen etc. gemäß individueller Einstufung nach 2.4.

Die Begriffe Provisionseinnahmen, Ausgleichszahlungen, Roherträge, Erlöse und Einkünfte definieren sich dergestalt, dass es sich um solche vor Abzug jeglicher Kosten handelt.

Bei verbundenen Mitgliedsunternehmen kann nach Vorstandsbeschluss jeweils ein individueller Jahresbeitrag festgesetzt werden, der außerhalb der Beitragstabelle liegt. Die Beiträge sind abhängig von der Summe der kumulierten Umsätze (siehe § 2.2 Abs. 2 & 3) der Unternehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaften beim Verband anzumelden. Es erfolgt sodann eine separate Rechnungsstellung durch den Verband.

- 2.3 **Vollmitglied Mitarbeiter** ist jede natürliche Person, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Vertrieb bezieht.

Bei Vollmitgliedern Mitarbeiter richtet sich der Jahresbeitrag nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bruttoeinkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Vertrieb. Vollmitglieder Mitarbeiter bezahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 40 % gemäß individueller Einstufung nach 2.4. Bei Mitarbeiter, dessen Unternehmen bereits Mitglied im Verband ist, kann nach Vorstandsbeschluss ein individueller Jahresbeitrag festgesetzt werden.

- 2.4 Der Jahresbeitrag richtet sich nach der folgenden Beitragstabelle. Jedes Mitglied ist zu einer sachlich richtigen Einstufung verpflichtet.

Stufe	Umsatz/ Einkünfte	Jahresbeitrag
1	bis 100.000,- €	510,- €
2	über 100.000,- € bis 150.000,- €	585,- €
3	über 150.000,- € bis 200.000,- €	650,- €
4	über 200.000,- € bis 250.000,- €	715,- €
5	über 250.000,- € bis 350.000,- €	855,- €
6	über 350.000,- € bis 450.000,- €	995,- €
7	über 450.000,- €	1.135,- €

### **§ 3 Premiummitgliedschaft**

- 3.1 Eine Vollmitgliedschaft im Sinne von § 2 kann zum Beginn des nächsten Quartals oder rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals auf schriftlichen Antrag des Mitglieds auf eine Premiummitgliedschaft umgestellt werden.
- 3.2 Im Rahmen dieser Premiummitgliedschaft stellt der Verband dem Mitglied ein Gesamtpaket mit Sonderleistungen bereit. Über den Umfang dieser Sonderleistungen beschließt der Vorstand.
- 3.3 Premiummitglieder bezahlen den Jahresbeitrag gemäß individueller Einstufung in der Beitragstabelle (siehe §§ 2.2 bzw. 2.3) zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 40 % (netto). Der Aufschlag wird in der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen. Soweit der Aufschlag steuerbar und steuerpflichtig ist, wird er der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe unterworfen. § 6.3 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 3.4 Mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende kann die Premiummitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zum Beginn des 1.1. des Folgejahres auf eine Vollmitgliedschaft umgestellt werden.

### **§ 4 Probemitglieder**

- 4.1 Neu beitretende Mitglieder können auf schriftlichen Antrag eine Probemitgliedschaft begründen. Probemitglieder sind von der Beitragszahlung und von der Zahlung des Aufnahmegeldes befreit. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach 12 Monaten, sofern nicht ein Fall von 4.2 vorliegt. Mit einer Probemitgliedschaft sind keine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten gemäß § 4.1 Satz 1 der Satzung in der Fassung vom 18. März 2016 verbunden. Die zeitliche Beschränkung gilt u. A. nicht bei Studierenden, Hochschulen und öffentlichen Institutionen, sofern ein entsprechender Nachweis über eine nichtvorhandene Gewinnerzielungsabsicht z. B. in Form einer Immatrikulationsbescheinigung vorliegt.
- 4.2 Die Probemitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds zum Beginn des nächsten Quartals oder rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals auf eine Voll- oder Premiummitgliedschaft umgestellt werden.
- 4.3 Wer bereits Mitglied des Verbandes war oder ist, kann nicht Probemitglied werden.

### **§ 5 Senioren- und Gastmitglieder**

- 5.1 Im Anschluss an die Mitgliedschaft nach §§ 2 ff kann nach vollständiger Aufgabe des Gewerbes und/oder der Berufstätigkeit (z. B. aus Altersgründen) auf Antrag des Mitglieds eine Seniorenmitgliedschaft begründet werden, mit der das Seniorenmitglied seine Verbundenheit mit dem Verband über die Zeit der eigenen Berufstätigkeit hinaus zeigt. § 4.1 Satz 1 der Satzung in der Fassung vom 18. März 2016 gilt entsprechend.
- 5.2 Als Gastmitglied kann aufgenommen werden, wer als neu Beitretender nicht die Voraussetzungen des § 3.1 der Satzung erfüllt, aber einzelne Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen will. Der Hauptgeschäftsführer ist im Einzelfall berechtigt, Ausnahmen bei den Voraussetzungen zur Gastmitgliedschaft zuzulassen. Mit einer Gastmitgliedschaft sind keine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten gemäß § 4.1 Satz 1 der Satzung in der Fassung vom 18. März 2016 verbunden. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung vom 18. März 2016 bereits Gastmitglied gemäß § 3 a der Satzung in der Fassung vom 22. März 2013 waren, bleiben Gastmitglieder, selbst wenn sie gemäß § 3.1 tätig sind.
- 5.3 Seniorenmitglieder bezahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 25 % und Gastmitglieder in Höhe von 50 % des Beitrages in der Gruppe 1. §§ 1 und 6.3 finden keine Anwendung.

### **§ 6 Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten**

- 6.1 Das Aufnahmegeld wird mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verband zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres, für das er erhoben wird, zur Zahlung fällig. Er kann auf Antrag des Mitglieds in vier gleich großen Raten, fällig am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Kalenderjahres, gezahlt werden.
- 6.3 Erfolgt der Beitritt im Laufe des Kalenderjahres, so bemisst sich der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr nach Quartalsanteilen, wobei der Beitrag ab Beginn des Quartals berechnet wird, in dem die Beitrittserklärung vom Verband angenommen wird. Der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr ist auf volle Eurobeträge aufzurunden und mit der Mitteilung der Annahme der Beitrittserklärung an das Mitglied zur Zahlung fällig.

- 6.4 Die Beitragspflicht gemäß § 2 erlischt für aus dem Verband ausscheidende Mitglieder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- 6.5 Bevor eine Leistungserbringung durch den Verband erfolgt, ist auf Verlangen eine sachlich richtige Eingruppierung nachzuweisen. Bei Säumigkeit oder Falscheinstufung erfolgt keine Leistungserbringung.

### **§ 7 Sonstiges**

- 7.1 Der Jahresbeitrag für berufs junge Mitglieder (Startup-Unternehmen) kann auf Antrag auf die Hälfte des Beitrages in der Gruppe 1 ermäßigt werden, sofern bei Fälligkeit des Jahresbeitrages der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt; das Aufnahmegeld beträgt sodann 60,- €.
- 7.2 Andere Beitragsermäßigungen oder Stundungen werden durch den Hauptgeschäftsführer nur auf Antrag und nur in nachgewiesenen Notfällen längstens für jeweils ein Jahr gewährt. Bei Bestätigung durch einen Steuerberater oder in einer sonstigen geeigneten Form, dass die Summe gemäß 2.4 im Basis-Kalenderjahr nicht mehr als 50.000,- € betragen hat, kann der Jahresbeitrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung darf den halben Jahresbeitrag in der Gruppe 1 nicht unterschreiten; eine Ermäßigung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 7.3 Im Einzelfall ist der Hauptgeschäftsführer berechtigt, von den genannten Bestimmungen abzuweichen (§1-7).